

Informationen zur Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

zur Berechnung der Elternbeiträge, die für die Betreuung Ihres Kindes in der Tagespflege anfallen



STADT
WERNE

Stand: 12.11.2020

DER
BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind wird bzw. wird in Kürze durch eine Tagespflegeperson in Werne betreut. An den Kosten für die Betreuung müssen Sie sich entsprechend der Höhe Ihres Einkommens beteiligen (Elternbeiträge). Um Ihre Beitragspflicht zu prüfen, füllen Sie bitte die beiliegende „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ vollständig aus und senden diese mit den entsprechenden Nachweisen **innerhalb von 4 Wochen** zurück. Bitte beachten Sie, dass automatisch der höchste Beitrag der von Ihnen gewählten Betreuungsart festgesetzt wird, wenn Sie die notwendigen Nachweise nicht oder nicht fristgerecht einreichen.

Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge orientiert sich an Ihrem Brutto-Einkommen aus dem laufenden Kalenderjahr. Dementsprechend werden Sie in eine Einkommensgruppe der Beitragstabelle eingestuft. Aus der nachfolgenden Tabelle (Stand 01.08.2021) können Sie die Höhe des monatlichen Elternbeitrages entnehmen. Bitte beachten Sie dabei den für Ihr Kind gewählten Betreuungsumfang und das Alter Ihres Kindes.

Jahres- einkommen	Tagespflege		Kinder über 2 Jahre				Kinder unter 2 Jahre			
			Tagespflege / Tageseinrichtungen				Tagespflege / Tageseinrichtungen			
	5 Std.	10 Std.	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 20.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 25.000 €	9,86 €	19,59 €	29,33 €	33,16 €	36,99 €	58,66 €	48,45 €	53,55 €	58,66 €	95,64 €
bis 37.000 €	17,04 €	34,07 €	51,00 €	56,10 €	61,20 €	99,46 €	99,46 €	110,94 €	123,69 €	197,66 €
bis 49.500 €	27,70 €	55,29 €	82,88 €	91,81 €	102,00 €	161,95 €	151,75 €	168,32 €	186,17 €	293,28 €
bis 61.500 €	43,81 €	87,64 €	131,35 €	145,36 €	161,95 €	249,94 €	204,02 €	225,70 €	251,21 €	389,13 €
bis 73.000 €	57,04 €	113,95 €	170,87 €	190,00 €	211,69 €	330,28 €	229,53 €	253,77 €	281,82 €	438,66 €
bis 85.000 €	68,04 €	136,09 €	204,02 €	226,98 €	252,47 €	395,30 €	275,44 €	306,03 €	339,20 €	533,01 €
bis 100.000 €	74,89 €	149,65 €	224,44 €	249,93 €	277,98 €	434,85 €	303,48 €	336,65 €	373,63 €	586,59 €
über 100.000 €	80,22 €	160,32 €	233,47 €	270,33 €	294,92 €	466,94 €	319,49 €	356,35 €	393,23 €	626,70 €

Leben mehrere Kinder in Ihrem Haushalt und nehmen diese zeitgleich Angebote in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege oder in der Offenen Ganztagsgrundschule wahr, ist für das 2. Kind ein Elternbeitrag in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrags zu entrichten. Ab dem 3. Kind entfällt der Beitrag. Als 1. Kind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als 2. Kind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der identische bzw. zweithöchste Beitrag ergibt.

Der Besuch einer Kindertageseinrichtung zwei Jahre vor der Schulpflicht sind beitragsfrei, für das 2. und 3. Kind gelten in diesem Zeitraum die Beitragsregelungen wie im Absatz zuvor aufgeführt. Sollte Ihr Kind vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, besteht Beitragsfreiheit ab dem 01.12. des KiTa-Jahres, welches der Einschulung vorausgeht.

Besuchen Geschwisterkinder zeitgleich die Übermittagsbetreuung bzw. Offene Lernzeit gilt die Geschwisterermäßigung dahingehend, dass für das 1. Kind, das die ÜMi bzw. OLe in Anspruch nimmt, der volle Beitrag zu zahlen ist und für jedes weitere Kind noch der hälftige Beitrag anfällt. Bei der Frühbetreuung entfällt eine Geschwisterermäßigung.

Sollte Ihr Kind im gleichen Zeitraum mehrere Angebote wahrnehmen (z.B. OGS + Tagespflege, Frühbetreuung + Übermittagsbetreuung), so fallen für alle Betreuungsformen Elternbeiträge an. Allerdings liegt bei der Kombination (Kita + Tagespflege) die Höchstgrenze bei dem Beitrag, der für die Betreuung über 45 Wochenstunden anfallen würde.

Um Ihnen das Ausfüllen des Fragebogens zu erleichtern, gebe ich Ihnen folgende allgemeine Erläuterungen:

1. Einkünfte der Eltern

Lebt das Kind

- **bei den Eltern**, sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend.
- **bei einem Elternteil und** einer/einem den Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG) gleichgestellten Person, die/der nicht der leibliche Elternteil ist: z.B.
 - **Ehepartnerin bzw. Ehepartner**
 - **Partnerin bzw. Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft**

➤ **Partnerin bzw. Partner in häuslicher Gemeinschaft**

So ist auch dessen Einkommen beitragsrelevant.

- **bei Pflegeeltern**, treten diese an die Stelle der Eltern, wenn ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird. Pflegeeltern müssen jedoch höchstens den Beitrag der zweiten Einkommensgruppe (bis 25.000 €) leisten.

2. Zu berücksichtigende Einkunftsarten

Maßgebend sind grundsätzlich die Einkünfte des **laufenden Kalenderjahres**. Berücksichtigt werden die Einkunftsarten nach dem Einkommensteuerrecht. Hierzu gehören u.a.

- (positive) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, nichtselbstständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind.
- **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen**, auch wenn die Leistungen freiwillig erfolgen.
- **Öffentliche Leistungen**, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind. Hierzu gehören insbesondere Arbeitslosengeld I und II, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag, Krankengeld, Wohngeld, Sozialhilfe, Konkursausfallgeld und Elterngeld (über 300 €/mtl.).

Beamten, Richtern oder ähnlichen sozialversicherungsfrei Beschäftigten (ggf. auch Geschäftsführern), die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten, ist zum Einkommen ein Altersversorgungsanteil hinzuzurechnen. Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einen pauschalen Betrag in Höhe von 10 % der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis vorgesehen.

3. Änderung der laufenden Einkünfte

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer anderen Einstufung bei den Einkommensgruppen führen können, müssen Sie unverzüglich mitteilen. Die veränderten Verhältnisse weisen Sie bitte anhand geeigneter Unterlagen nach.

4. Von den Einkünften abzuziehende Beträge

Es werden **grundsätzlich die Brutto-Gesamteinkünfte** zugrunde gelegt, nicht das zu versteuernde Einkommen. Hiervon können nur die dazugehörigen **Werbungskosten abgezogen werden**. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, kann nur die Werbungskostenpauschale nach dem Einkommensteuerrecht berücksichtigt werden (derzeit 1.000,- Euro).

Sogenannte Negativeinkünfte, d.h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse, **finden keine Berücksichtigung**. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart von den übrigen Einkünften abzuziehen, auch wenn diese dem Ehegatten zugeordnet sind.

Die **Kinderfreibeträge ab dem dritten Kind werden abgezogen**. Die Zahl der Ihnen gewährten Kinderfreibeträge können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen oder bei Ihrem Finanzamt erfragen (ELStAM - Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale).

5. Nicht zu berücksichtigende Einkunftsarten

Nicht zum Einkommen gehören Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Elterngeld bis zur Höhe von 300,00 €/mtl. und Betreuungsgeld.

6. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

Die Beitragspflicht beginnt mit dem **01. des Monats**, in den das vereinbarte Aufnahmedatum fällt und dem Kind ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht.

Die Beitragspflicht besteht **grundsätzlich** für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. — 31.07.). Sie wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. in den Ferien) sowie durch An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z.B. durch Krankheit) nicht berührt. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch evtl. Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.

7. Rechtliche Grundlagen

- § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz — KiBiz)
- Satzung der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten an Grundschulen im Stadtgebiet Werne, wie diese im Ortsrecht veröffentlicht ist.

Sollten Sie Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an:

Stadt Werne

Dezernat III.1 – Jugend und Familie

Verwaltungsgebäude „Altes Amtsgericht“

2. OG, Zimmer 215

Bahnhofstr. 8

59368 Werne

Tel. 02389/71-507 oder -523; Fax: 02389/71-508

E-Mail: elternbeitrag@werne.de

Öffnungszeiten: Mo — Do. 8:30 — 12:30 Uhr;

Do. zusätzlich 14:00 — 17:00 Uhr, Fr. 8:30 — 12:00 Uhr